

GEMA

Häufig gestellte Fragen (FAQs) zum GEMA-Tarif (M-CD II2) für Clubs und Discotheken (Stand: 8.6.2017)

-
- Achtung: Nachmeldung Silvester 2014–2016! GEMA setzt kurze Frist!

Die GEMA hat Ende Mai / Anfang Juni 2017 alle Clubs und Discotheken in Deutschland angeschrieben und die Möglichkeit einer Nachmeldung für Silvesterveranstaltungen 2014, 2015 und 2016 zu vergünstigten Konditionen eingeräumt.

Von der Nachmeldung betroffen sind die Betriebe, die an den genannten Silvestertagen ein höheres Eintrittsgeld erhoben haben, welches vom vertraglich vereinbarten, durchschnittlichen, wöchentlichen Eintrittsgeld abweicht. Wenn dieses höhere Eintrittsgeld z.B. im Internet oder auf Facebook kommuniziert wurde, hat auch die GEMA davon Kenntnis erlangt und wird ansonsten in wenigen Wochen oder Monaten eine Nachberechnung vornehmen, bei der kein Nachlass gewährt wird, im Gegenteil, es kommt noch ein 100 %iger Strafzuschlag hinzu, weil die Veranstaltung der GEMA nicht gemeldet wurde.

Die GEMA bietet jetzt auf Kulanzbasis die Möglichkeit eine Nachmeldung innerhalb einer Frist von 10 Tagen an, wobei in diesem Fall nur die Differenz zwischen vertraglich vereinbarten Eintrittsgeld und tatsächlich genommenen Eintrittsgeld für die Abrechnung als Einzelveranstaltung zugrunde gelegt wird.

Beispiel:

- vertraglich vereinbart: 8 Euro
- an Silvester 2016 tatsächlich genommen: 12 Euro.

In diesem Fall wird die GEMA nur die Differenz (= 4 Euro) der Einzelabrechnung zugrunde legen.

Wird eine Nachmeldung bzgl. eines erhöhten Eintrittsgeldes nicht fristgerecht vorgenommen und erlangt die GEMA davon Kenntnis (durch Überprüfung des Internets/Facebook etc.), dass an Silvester 2016 insgesamt 12 Euro Eintritt erhoben wurden, dann wird sie eine Nachberechnung mit 12 Euro vornehmen, ohne Nachlass, zzgl. 100 % Strafzuschlag! Bei 3

Silvesterveranstaltungen (2014-2016) kommen dann mal schnell zwischen 2.000 – 5.000 Euro Nachzahlungen zusammen (je nach qm-Größe).

Es empfiehlt sich daher (bei Betroffenheit) der GEMA fristgerecht eine Mail zu Schreiben (an kontakt@gema.de) und die entsprechenden Silvesterveranstaltungen z.B. wie folgt nach zu melden:

Kundennummer:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben möchte ich für meinen Discobetrieb folgende Silvesterveranstaltungen nachmelden:

- *31.12.2014: Eintritt: 10 Euro (vertraglich vereinbart 6 Euro), Größe wie vertraglich vereinbart.*
- *31.12.2015: Eintritt: 8 Euro (vertraglich vereinbart 6 Euro), Größe wie vertraglich vereinbart.*
- *31.12.2016: Eintritt: 12 Euro (vertraglich vereinbart 6 Euro), Größe wie vertraglich vereinbart.*

Mit freundlichen Grüßen

Achtung: Die GEMA wird auch in der Zukunft überprüfen, ob an einzelnen Öffnungstagen ein höheres, nicht vom bestehenden Vertrag gedecktes Eintrittsgeld verlangt wird. Ist dies der Fall (und wird das Eintrittsgeld im Internet/Facebook etc kommuniziert), dann sollte diese Veranstaltung mit dem erhöhten Eintrittspreis der GEMA vor Durchführung der Veranstaltung angezeigt werden. Bis zu 6 Veranstaltungen pro Jahr werden dann nach der vergünstigten Differenzmethode abgerechnet!

➤ Nach welchen Kriterien wird der Discothekentarif berechnet?

Für die Tarifhöhe sind die Größe des Veranstaltungsraumes (qm), die Anzahl der Regelöffnungstage pro Woche sowie die Höhe des durchschnittlichen, wöchentlichen Eintrittsgeldes relevant.

➤ Was bedeuten „Regelöffnungstage“?

Ein für die GEMA-Berechnung relevanter Regelöffnungstag liegt erst dann vor, wenn dieser Tag an mehr als 50% der Wochen im Vertragszeitraum geöffnet hat. Wenn z.B. eine Discothek einen Jahresvertrag abgeschlossen hat, dann könnte sie z.B. neben der üblichen Öffnungstage Freitag und Samstag an 26 weiteren Wochen im Jahr einen zusätzlichen Öffnungstag haben, ohne dass dieser in die GEMA-Berechnungen einfließt.

Das bedeutet somit, dass alle Sonderöffnungstage, wie z.B. vor Feiertagen oder in den Ferien, nicht in Ansatz gebracht werden! Die überwiegende Anzahl der Clubs und Discotheken in Deutschland dürfte daher in die Kategorie 2-Regelöffnungstage fallen.

➤ Welches Eintrittsgeld wird zu Grunde gelegt?

Im Discothekentarif wird nun auch das Eintrittsgeld (in 2 Euro-Schritten: also z. B. bis 4 Euro, bis 6 Euro, bis 8 Euro, etc.) für die Tarifeinstufung herangezogen, nachdem der BDT diese GEMA-Forderung über 10 Jahre lang verhindern konnte.

Das tägliche Eintrittsgeld ist das am Abend genommene höchste Eintrittsgeld. Das für die GEMA-Einstufung relevante, wöchentliche Eintrittsgeld ist das durchschnittliche Eintrittsgeld der täglichen Eintrittsgelder!

Beispiel: Höchstes Eintrittsgeld am Freitag 5 Euro, am Samstag 7 Euro = 6,- Euro durchschnittliches Wocheneintrittsgeld.

Wenn es z.B. einen weiteren Öffnungstag in der Woche gibt (z. B. Silvester an einem Montag), dann muss trotzdem das vereinbarte, wöchentliche Eintrittsgeld eingehalten werden (z. B. Silvester 7 Euro, Freitag 5 Euro, Samstag 6 Euro = 18 Euro : 3 = 6 Euro). Sollte das vereinbarte, wöchentliche Eintrittsgeld überschritten werden, muss eine Veranstaltung separat bei der GEMA (vor Durchführung) gemeldet werden. Bis zu 6 Veranstaltungen pro Jahr werden dann nach der günstigen Differenzmethode abgerechnet!

➤ Wird Mindestverzehr zum Eintrittsgeld hinzu gerechnet?

Bei der Bemessung der Höhe des Eintrittsgeldes bleibt die Erhebung von Mindestverzehr grundsätzlich unberücksichtigt, d.h. Mindestverzehr wird nicht in Ansatz gebracht!

Beispiel: Die Discothek nimmt 10 Euro an der Kasse, davon 6 Euro Eintritt zzgl. 4 Euro Mindestverzehr. Für die GEMA-Einstufung wird nur das Eintrittsgeld in Höhe von 6 Euro berechnet. Nur dieses muss angegeben werden!

Das gilt aber nur, wenn der Gast tatsächlich ein „Guthaben“ von 4 Euro erhält und damit jedes Getränk aus der Getränkekarte (gegebenenfalls durch Zuzahlung) frei wählbar kaufen kann und dieses Guthaben nicht personengebunden ist (d.h., dass auch ein Dritter ein beliebiges Getränk mit diesem Guthaben / mit dieser Karte erhalten könnte).

Ausgenommen sind die Fälle, in denen der Gast z.B. 6 Euro Eintrittsgeld zahlt und dafür ein ganz bestimmtes Freigetränk (z.B. Begrüßungsdrink, Shot, Prosecco etc.) erhält. Hierfür darf vom genommenen Eintrittsgeld nichts abgezogen werden.

➤ Wie wird die Größe des Veranstaltungsraumes gemessen?

Obwohl der BDT mehrfach in den Tarifverhandlungen, als auch im Schiedsstellenverfahren gefordert hatte, dass die Flächen, auf denen sich überhaupt keine Gäste aufhalten können, nicht in die Berechnung einfließen dürften, gilt nach der Rechtsprechung leider weiterhin der Grundsatz, dass die Raumgröße von Wand zu Wand bemessen wird.

Der Tarif sieht jeweils 100qm-Stufen vor (also bis 100qm, bis 200qm etc.). Im Zweifel werden die Außendienstmitarbeiter der GEMA die Raumgröße mit einem Lasermessgerät exakt ausmessen.

➤ Wird jeder Dancefloor einzeln abgerechnet oder erhält die Discothek einen Vertrag über die gesamte Fläche aller Dancefloors?

Bei Discotheken mit mehreren Dancefloors bietet die GEMA jetzt zugunsten des Discothekenunternehmers einen Vertrag über die gesamte qm-Größe aller Dancefloors an! Das führt bei Betrieben mit mehreren Dancefloors zu deutlichen Entlastungen!

Beispiel: Eine Disco mit 3 Dancefloors hatte bisher 3 GEMA-Verträge. Wenn alle 3 Floors

z.B. 220 qm groß waren, mussten 3 Verträge mit jeweils bis zu 300 qm abgeschlossen werden (da in 100qm-Stufen abgerechnet wird). Insgesamt mussten somit 900 qm bezahlt werden, obwohl die Disco nur 660 qm hatte. Ab sofort bietet die GEMA einen Vertrag über die gesamte qm-Größe der Dancefloors an, in diesem Beispiel wären das dann bis zu 700 qm. Somit müssen gegenüber früher 200 qm nicht mehr bezahlt werden!

Achtung: Wenn allerdings einzelne Dancefloors nicht an allen Regelöffnungstagen geöffnet sind, kann die Discothek auch für jeden einzelnen Dancefloor einen eigenen Vertrag beantragen (z.B. einen Vertrag für den Dancefloor mit 2 Regelöffnungstagen und einen Vertrag für den weiteren Dancefloor mit nur 1 Regelöffnungstag).

Es muss dann im Einzelfall ausgerechnet werden, was günstiger ist. Die GEMA sagte auf jeden Fall zu, dass der Discothekenunternehmer die für ihn günstigste Abrechnungsweise verlangen kann!

- Über welchen Zeitraum können Lizenzverträge abgeschlossen werden?

Grundsätzlich bietet die GEMA **Monatsverträge** an, die monatlich bezahlt werden müssen und dann aber auch monatlich gekündigt/geändert werden können.

Bei Abschluss eines **Vierteljahresvertrages** erhält der Unternehmer einen Nachlass i. H. v. 8,33% auf die Monatssätze. Er muss allerdings dann die gesamten GEMA-Gebühren für 3 Monate im Voraus bezahlen.

Bei Abschluss eines **Jahresvertrages** erhält der Unternehmer einen Nachlass i. H. v. 16,67% auf die Monatssätze. Hier muss er dann die gesamten GEMA-Gebühren für ein Jahr im Voraus bezahlen und kann erst mit Monatsfrist zum Ende des Vertragsjahres kündigen.

- Gibt es eine Einführungsphase?

Für Clubs und Discotheken konnte eine Einführungsphase über einen Zeitraum von 9 Jahren bis zum Jahr 2022 mit entsprechenden Nachlässen vereinbart werden, so dass die Steigerungen abgedeckt und auf diesen Zeitraum verteilt werden.

- Müssen sog. Vervielfältigungsgebühren gezahlt werden?

Dem BDT ist es im Jahr 2013 in den Vertragsverhandlungen mit der GEMA (und auch mit der GVL) gelungen, dass Clubs und Discotheken grundsätzlich keine Vervielfältigungsgebühren mehr zahlen müssen, wenn die DJs ihre eigenen Musikdatenbanken mitbringen. Die DJ's müssen dann ggf. GEMA-Gebühren nach dem neuen, deutlich günstigeren Tarif VR-Ö bezahlen. Der Discothekenunternehmer wird hingegen **um 38 % (30 % GEMA, 8 % GVL) entlastet!**

- Müssen Live-Musik und Showeinlagen - wie in der Vergangenheit - weiterhin separat bezahlt werden?

Nein! In den Verhandlungen konnte erreicht werden, dass Live-Musikauftritte (außer Konzerte) mit abgegolten sind. Gleiches gilt für Showeinlagen / Kabaretteinlagen, für die bisher ein 50%iger Zuschlag erhoben wurde.

Auch die Wiedergabe von Video- bzw. Bildtonträgern ist mit dem Tarif abgegolten. Zudem konnte erreicht werden, dass Zeitzuschläge (z.B. für eine Veranstaltung die länger als 5 Stunden dauert), nicht erhoben werden (Ausnahme: Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden dauern).

➤ Gibt es eine Härtefallklausel?

Auch für Club- und Discothekenveranstaltungen konnte mit der GEMA eine -bisher nicht vorhandene- Härtefallklausel / Angemessenheitsprüfung vereinbart werden. Danach ist die an die GEMA zu zahlende Vergütung auf 10% der Eintrittsgeldeinnahmen begrenzt, wenn der Unternehmer einen entsprechenden Nachweis für den Vertragszeitraum erbringt.

➤ Welche Tarife gelten für Nebenräume (ohne Tanzfläche)?

In Nebenräumen der Discothek (ohne Tanzfläche), wie z.B. Raucherraum, Lounge, Bistro etc., wird grundsätzlich Hintergrundmusik gespielt, sodass der GEMA-Hintergrundmusiktarif zur Anwendung kommt (pro Jahr bis 100 qm = 183,- Euro netto inkl. GVL und Verbandsnachlass).

Sollte dort Musik mit Veranstaltungscharakter gespielt werden, käme der Musikkneipentarif M-CD II 1 zur Anwendung (pro Jahr bis 100 qm = 583,- Euro netto inkl. GVL und Verbandsnachlass). Der BDT konnte in den Verhandlungen erreichen, dass in Clubs/Discotheken bei derartiger Musiknutzung (Musik mit Veranstaltungscharakter ohne Tanz) das Eintrittsgeld nicht berücksichtigt wird!

➤ Gibt es auch weiterhin einen 20%igen Verbandsnachlass?

Clubs / Discotheken, die Mitglied in einem DEHOGA-Landesverband sind, erhalten auch weiterhin auf alle GEMA-Tarife einen Nachlass in Höhe von 20%. Weitere Nachlässe können durch Abschluss eines Vierteljahres- oder Jahresvertrages erzielt werden.

Fazit:

Vor dem Hintergrund der ursprünglich im Raum stehenden Erhöhungen des Discothekentarifes von durchschnittlich 400-500%, teilweise bis zu 1000%, sind die nun erzielten Ergebnisse für die überwiegende Anzahl der Betriebe - vor allem auch unter Berücksichtigung des weggefallenen, 38%igen Vervielfältigungszuschlages - vertretbar. Viele Betriebe werden sogar über mehrere Jahre entlastet!

Weitere Informationen, insbesondere die neuen Tarife, finden Sie auf www.dehoga-bdt.de.

Berlin, 8.6.2017 / RA Stephan Büttner